



*Chambre de Commerce Suisse – Europe Centrale
Chamber of Commerce Switzerland – Central Europe
Handelskammer Schweiz – Mitteleuropa*

*Albanien • Bosnien-Herzegowina • Bulgarien • Estland • Kosovo • Kroatien • Lettland • Litauen • Mazedonien
• Montenegro • Polen • Rumänien • Serbien • Slowakei • Slowenien • Tschechien • Ungarn*

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Handelskammer Schweiz – Mitteleuropa, Chambre de Commerce Suisse – Europe Centrale, Chamber of Commerce Switzerland – Central Europe, Camera di Commercio Svizzera – Europa Centrale (nachfolgend als SEC bezeichnet) besteht ein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches rechtsfähiger Verein. Sitz und Gerichtsstand sind am Ort der Geschäftsstelle.

Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. VEREINSZWECK

Art. 2

Die SEC bietet eine Kontakt- und Informationsplattform für Schweizer Unternehmen mit Wirtschaftsinteressen in Mittel- /Osteuropa. Die SEC unterstützt Schweizer Unternehmen mit Beratungs- und Informations-Dienstleistungen in Mittel- /Osteuropa. Zu diesem Zweck unterhält die SEC ein effizientes Aussenstellennetz. Im Weiteren koordiniert die SEC die Beziehungen mit dem SECO, den diplomatischen Vertretungen im In- und Ausland sowie den Verbänden.

Die SEC ist aktiv in folgenden Ländern: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn. Die Tätigkeit kann jederzeit auf weitere mittel- / osteuropäische Länder ausgedehnt werden.

Die SEC informiert ihre Mitglieder direkt oder über Publikationen/Medien über den Stand der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und den Partnerländern, die wirtschaftspolitischen Absichten und Aktivitäten sowie über Geschäftsmöglichkeiten.

Die SEC kann Pressemitteilungen und/oder andere Publikationen erstellen und verteilen.

Die SEC ist befugt, eine Mediationsstelle aufzubauen.

III. DAUER

Art. 3

Die Dauer der SEC ist unbestimmt. Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder der SEC können natürliche und juristische Personen einschliesslich Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts sein, die an den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen eines oder mehrerer Mitgliederländer beteiligt oder interessiert sind.

Ein Antrag zum Beitritt in die SEC kann jederzeit erfolgen. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

Art. 5

Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen und ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Art. 6

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch (Art. 73 ZGB).

V. ORGANISATION

Art 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Länderverantwortliche
- die Geschäftsstelle
- das Kontrollorgan

Vereinsversammlung

Art. 8

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der SEC zusammen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Der Vereinsversammlung obliegt die Änderung der Statuten, die Abnahme der Vereinsrechnung, die Bestätigung des Vorstandes und der Revisoren sowie die Auflösung des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand und Präsidium

Art. 9

Der Vorstand setzt sich aus den Länderverantwortlichen und anderen geeigneten Personen zusammen. Die Grösse des Vorstandes ist auf 13 Personen limitiert. Es sollten, wenn immer möglich, alle Wirtschaftsbranchen im Vorstand vertreten sein. Ein Vorstandsmitglied kann Länderverantwortlicher für mehrere Länder sein. Die Mitglieder werden für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar. Im Weiteren können auch Vertreter von Verbänden und anderen offiziellen Institutionen im Vorstand Einsitz nehmen.

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle und er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen für die Dauer von drei Jahren einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Sie bilden das Präsidium des Vereins und sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Präsidiums können zusätzlich mehrere Länder betreuen. Die Mitglieder des Präsidiums zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums können ihr Mandat jederzeit niederlegen und neue Mitglieder können kooptiert werden.

Länderverantwortliche

Art. 10

Die Interessen der einzelnen Länder werden durch die Länderverantwortlichen wahrgenommen und koordiniert. Die Länderverantwortlichen sind für den Kontakt mit den diplomatischen Vertretungen und wirtschaftlichen Institutionen der von ihnen betreuten Länder im **In- und Ausland** zuständig. Sie informieren im Vorstand entsprechend.

Geschäftsstelle

Art. 11

Der Vorstand ernennt eine Geschäftsstelle und legt deren Rechte und Pflichten fest.

Die Geschäftsstelle ist dem Präsidium unterstellt. Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle zeichnet kollektiv zu zweien zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Programme, die Erledigung der laufenden Arbeiten, die Führung der Buchhaltung, die Werbung von Mitgliedern, die Pflege des Kontaktes zu Mitgliedern, Behörden, Verbänden und den Handelskammern vor Ort sowie die Erteilung von Auskünften und Beratung von Dritten.

Kontrollorgan

Art. 12

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine anerkannte Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüfen und der Vereinsversammlung Antrag stellen. Die Rechnungsrevisoren werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

V. FINANZEN, HAFTUNG, GESCHÄFTSJAHR

Art. 13

Die Einnahmen der SEC bestehen vor allem aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erträgen von Druckschriften und Veranstaltungen
- c) Honoraren für Dienstleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- d) Einkünften der Schlichtungsstelle
- e) Sponsorenbeiträgen

Art. 14

Zur Deckung der Ausgaben wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Für das erste Geschäftsjahr hat der beigefügte Tarif, der einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet, Gültigkeit.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind am 1. Februar für das Kalenderjahr fällig. Eintritte während des Jahres werden „pro rata“ berechnet. Der Mitgliederbeitrag kann anlässlich der Vereinsversammlung neu festgelegt werden.

Für die Verbindlichkeiten der SEC haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten ist die Geschäftsstelle befugt, für Dienstleistungen an Mitglieder der SEC sowie an Dritte eine Entschädigung zu verlangen, wobei die Mitglieder von einem ermässigten Tarif profitieren.

Die SEC kann ihre Aktivitäten auch durch Spendenaktionen finanzieren.

VI AUFLÖSUNG

Art. 15

Die Auflösung der SEC kann von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die SEC ist dann aufzulösen, wenn das Jahresbudget mit den Einnahmen, insbesondere über die Mitgliederbeiträge, nicht mehr finanziert oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Bei Auflösung der SEC beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vermögens.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Diese Statuten treten am 22. Juni 1999 in Kraft.

Von der konstituierenden Versammlung beschlossen am 22. Juni 1999 in Zürich.

Statutenänderung gemäss GV-Beschluss vom 13. April 2007 in Zürich.